



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat  
Gefahrenabwehr,  
Hoheitsangelegenheiten, Sport

Landesverwaltungsamt · Postfach 19 63 · 39009 Magdeburg

Dessauer SV 97 e.V.  
Herr Detlev Lingner  
Peusstraße 43  
06846 Dessau-Roßlau

## Zuwendungen des Landes zur Förderung des Vereinssportstättenbaus im Jahr 2019

### hier: Sanierung Kegelbahn und Fassade

Sehr geehrter Herr Lingner,

nach Prüfung Ihres Antrages vom 28.09.2018 auf Bewilligung einer Zuwendung für oben genannte Maßnahme ergeht folgender

### ZUWENDUNGSBESCHEID

#### 1. Höhe und Art der Zuwendung

Ich bewillige Ihnen eine Zuwendung in Höhe von bis zu

**49.424,00 €**

(in Worten: neunundvierzigtausendvierhundertvierundzwanzig Euro)

als Projektförderung.

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**  
#moderndenken

Magdeburg, 21. Juni 2019

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:  
201-52422-DE-02/19

Bearbeitet von:  
Enrico Niemser

enrico.niemser@  
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-2194

Fax: (0391) 567-2399

Dienstgebäude:  
Hakeborner Str.1  
39112 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02  
Fax: (0391) 567-2696

Postmd@lwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

## **2. Verwendungszweck**

Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich zur Erneuerung der 4-Bahn-Kegelbahnanlage sowie zur Sanierung der Fassade des Vereinsheims in der Oechelhaeuser Straße 62b in 06846 Dessau-Roßlau (Gemarkung Dessau, Flur 19, Flurstück 2735/5) durch entsprechende Fachfirmen zu verwenden.

## **3. Zweckbindungszeitraum**

Die geförderte Sportanlage ist nach Beendigung der Maßnahme mindestens 15 Jahre zweckgebunden zu nutzen. Die Bindungsfrist beginnt mit Abschluss der Maßnahme.

## **4. Gesamtausgaben und zuwendungsfähige Ausgaben des Projektes**

Die **zuwendungsfähigen Gesamtausgaben** für das Projekt betragen vorbehaltlich der Verwendungsnachweisprüfung **92.847,24 €**. Diese wurden auf Grundlage der vorliegenden Kostangebote ermittelt.

## **5. Finanzierungsart und Finanzierungsform der Zuwendung**

Da die Zuwendung nur einen Teil der Ausgaben deckt, handelt es sich um eine Teilfinanzierung des beantragten Vorhabens. Diese erfolgt als Anteilfinanzierung mit einem Prozentsatz von 53,23 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben mit Begrenzung auf den Höchstbetrag von 49.424,00 €. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

## 6. Finanzierung des Projektes

Für die Maßnahme gilt folgender Finanzierungsplan, der für verbindlich erklärt wird:

I. Ausgaben		II. Finanzierung der Ausgaben	
1. Sanierung Kegelbahnanlage zuwendungsfähige USt.	70.809,00 € 7.803,15 €	1. Eigenanteil Barmittel Darlehen	11.097,00 € 10.000,00 €
2. Sanierung Fassade zuwendungsfähige USt.	12.822,09 € 1.413,00 €	2. Zuschüsse Dritter Lotto Sachsen-Anhalt	14.000,00 €
3. zuwendungsfähige Ausgaben	<b>92.847,24 €</b>	3. weitere öffentliche Förderung Stadt Dessau-Roßlau	15.000,00 €
nicht zuwendungsfähige Umsatzsteuer	6.673,76 €	4. Zuwendung des Landes Ausgleich Lotto-Sachsen-Anhalt (53,23 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben)	46.424,00 € 3.000,00 €
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>99.521,00 €</b>		<b>99.521,00 €</b>

Die Zuwendung wird unter der Bedingung gewährt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Eine Nachfinanzierung mit Fördermitteln des Landes wird ausgeschlossen.

## 7. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Bekanntgabe dieses Bescheides und endet mit Ablauf des 31.12.2019. Die Zuwendung steht für diese Zeit zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung. Das Vorhaben ist im v. g. Zeitraum durchzuführen.

## 8. Nebenbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind unverändert Bestandteil dieses Bescheides (Anlage 1). Des Weiteren wird Folgendes bestimmt:

- 8.1 Ergänzend zu Nr. 5 der ANBest-P ist jede nicht nur unerhebliche Abweichung von den Bauunterlagen, insbesondere jede Veränderung des Bauumfangs der Bewilligungsbehörde so rechtzeitig bekanntzugeben, dass hierzu noch vor Vergabe und Durchführung der Arbeiten Stellung genommen werden kann.
- 8.2 Die Termine des Baubeginns und der Fertigstellung sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Dies gilt auch für eine eventuelle Bauzeitverlängerung unter Angabe der Gründe.
- 8.3 Alle im Rahmen des Bauvorhabens zu realisierenden Leistungen sind unter Beachtung der gültigen DIN-Normen und anerkannten Regeln der Technik, der im Land eingeführten technischen Baubestimmungen zu planen und auszuführen. Dabei sind auch die Bestimmungen des

Umweltschutzes einzuhalten. Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung-BaustelV) vom 10.06.1998 (BGBl. S. 1283 Nr. 35 vom 18.06.1998), zuletzt geändert am 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), ist einzuhalten.

- 8.4 Die zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel sind im Ganzen oder in Teilbeträgen mittels des beigefügten Formblatts (Anlage 2) bis spätestens zum 30.11.2019 (Eingang beim Landesverwaltungsamt) abzurufen. Bitte beachten Sie, dass die **Mittel erst abzurufen sind, wenn diese innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden**, da sonst Zinsen wegen nicht zeitnaher Verwendung erhoben werden können.
- 8.5 Der Verwendungsnachweis ist mittels des beigefügten Formblattes (Anlage 3) zu erstellen und bis spätestens zum 30.06.2020 beim Landesverwaltungsamt, Referat 201 einzureichen.
- 8.6 Ich behalte mir eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen in diesem Bescheid vor.
- 8.7 Die Zuwendung wird unter der Bedingung gewährt, dass die Zuwendungsvoraussetzungen der Förderrichtlinie erfüllt sind. Daher sind mir **spätestens bis zum ersten Mittelabruf folgende Unterlagen zu übersenden:**
- a) Zuwendungsbescheid von Lotto-Toto Sachsen-Anhalt in Höhe von 14.000,00 €
  - b) aktueller Vereinsregisterauszug und Protokoll der Sitzung zur Wahl des neuen Vereinsvorstands
- 8.8 Die Sportstätte darf nur Amateursportvereinen und deren Mitgliedern offenstehen, Kooperationen mit Schulen und Kitas sowie die Nutzung der Sportstätte zur sportlichen Betätigung durch andere gemeinnützige Institutionen, die die Sportstätte kostenlos nutzen dürfen, sind unbedenklich.
- 8.9 Die kommerzielle Nutzung ist nicht erlaubt. (Unter kommerzieller Nutzung ist die Nutzung der Sportstätte mit der vordergründigen Absicht der Gewinnerzielung gemeint. Die Erhebung von niedrigeren Eintrittsgeldern, die dem Verein zugutekommen, wird nicht als kommerzielle Nutzung angesehen.)

## **Begründung**

Die Zuwendung wird gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus gewährt. Grundlage des Bescheides sind die von Ihnen vorgelegten und vom Landesverwaltungsamt geprüften Antragsunterlagen.

Eine Begründung zu den Hauptregelungen dieses Bescheides ist entbehrlich, soweit wie beantragt bewilligt wurde.

Grundlage für die Nebenbestimmungen bildet § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des LSA i. V. m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz. Danach darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Entsprechend den Verwaltungsvorschriften für die Bewilligung von Zuwendungen sind die ANBest-P – grundsätzlich unverändert – Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Somit habe ich kein Ermessen (Nr. 8).

Die Bedingung hinsichtlich der gesicherten Gesamtfinanzierung in Nr. 6.II. soll verhindern, dass nicht abgesicherte Projekte mit Mitteln des Landes anfinanziert werden. Nur eine gesicherte Gesamtfinanzierung gewährleistet das Erreichen des Zuwendungszwecks.

Die Festlegung der Zweckbindungsdauer in Nr. 3 wurde in pflichtgemäßer Ausübung meines in Nr. 4.2 der Förderrichtlinie eingeräumten Ermessens unter Berücksichtigung des Fördergegenstandes und der Fördermittelhöhe festgesetzt und entspricht dem erheblichen Landesinteresse an einer längerfristigen Nutzung der geförderten Sportanlage.

Die Mitteilungspflichten nach Nr. 8.1 definieren das berechtigte Interesse des Zuwendungsgebers am Baufortschritt. Die Vorgaben nach Nr. 8.2 konkretisieren die allgemeinen Anforderungen zur Durchführung von Baumaßnahmen.

Die ergänzenden Bestimmungen zur Auszahlung der Zuwendung (Nr. 8.4) und zum Verwendungsnachweis (Nr. 8.5) konkretisieren die ANBest-P und geben eine bestimmte Form vor. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung binden die Bewilligungsbehörde insoweit, dass eine Auszahlung von Zuwendungsmitteln erst zu erfolgen hat, wenn abschließend nachgewiesen wurde, dass die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Aufnahme des Vorbehaltes von weiteren Nebenbestimmungen in Nr. 8.6 des Bescheides wird als notwendig erachtet, um jederzeit bei sich ändernder Sachlage den fachlichen und haushaltsrechtlichen Erfordernissen Rechnung tragen zu können. Insofern habe ich das mir eingeräumte Ermessen im Einzelfall pflichtgemäß ausgeübt.

## **9. Kostenentscheidung**

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite <https://vg-hal.sachsen-anhalt.de/themen/elektronischer-rechtsverkehr/> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

### Hinweise

Ich bitte Sie, die als Anlage 4 beigelegte Empfangsbestätigung unterschrieben und datiert zurückzusenden. Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft tritt ein, wenn innerhalb der Rechtsbehelfsfrist kein Rechtsbehelf eingelegt wird. Eine frühere Auszahlung ist möglich, wenn schriftlich auf den Rechtsbehelf verzichtet wird. Dazu kann die ebenfalls in der Anlage 4 beigelegte Erklärung genutzt werden.

Sollten Sie die Fördersumme in mehreren Teilbeträgen abrufen wollen, bitte ich Sie, den Vordruck für den Mittelabruf (Anlage 2) zu vervielfältigen.

Ergänzend zu Nr. 8.3 der ANBest-P weise ich darauf hin, dass ein Widerruf des Zuwendungsbescheides ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit in Betracht kommen kann, soweit der Verein das Verfügungsrecht über die geförderte Anlage aufgibt oder verliert, die Gemeinnützigkeit verliert oder das Objekt ohne Genehmigung des Zuwendungsgebers einem Dritten überlässt.

Des Weiteren verweise ich auf Ihre Mitteilungspflichten nach Nr. 5 der ANBest-P. Danach haben Sie insbesondere das Landesverwaltungsamt zu informieren, wenn sich der Finanzierungsplan ändert, sich der Verwendungszweck oder sonstige, für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblich Umstände ändern oder wegfallen.

Sofern Sie zum Bescheid oder den Anlagen noch Fragen haben, stehe ich Ihnen gern unter oben genannter Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Niemser

Anlagen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
2. Mittelabruf
3. Verwendungsnachweis
4. Empfangsbestätigung/ Rechtsbehelfsverzicht